



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**78. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 2024

**Nummer 35**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>1103</b>	19.11.2024	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW –)</b> . . . . .	902
<b>20302</b>	19.11.2024	Zehnte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung . . . . .	902
<b>216</b>	19.11.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltsvorschussdatenerhebungs- und -übermittlungsverordnung . . . . .	903
<b>630</b>	19.11.2024	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHHG 2024)</b> . . . . .	903

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1103

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den Verfassungsgerichtshof für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW –)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den Verfassungsgerichtshof für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW –)**

**Vom 19. November 2024**

**Artikel 1**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 erhält die Präsidentin/der Präsident bis zum 31. Dezember 2026 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 902

nung vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 121 LBG NRW“ durch die Angabe „§ 120 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LBG NRW,“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 108 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 LBG NRW)“ durch die Angabe „(§ 107 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 LBG NRW)“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „(§ 49 Abs. 3 LBG NRW)“ durch die Angabe „(§ 49 Absatz 4 LBG NRW)“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4b LBG NRW, die er gegen Vergütung ausüben will, seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; § 125 Absatz 2 LBG NRW bleibt unberührt.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ und die Angabe „11 126,27“ durch die Angabe „11563,53“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „27815,69“ durch die Angabe „28908,85“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „22252,55“ durch die Angabe „23127,08“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „16689,42“ durch die Angabe „17345,31“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „11126,27“ durch die Angabe „11563,53“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

20302

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung**

**Vom 19. November 2024**

Auf Grund des § 57 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) und des § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689), die zuletzt durch Verord-

– GV. NRW. 2024 S. 902

216

### Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltsvorschussdaten- erhebungs- und -übermittlungsverordnung

Vom 19. November 2024

Auf Grund des § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 818, ber. 2019 S. 18) verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration:

#### Artikel 1

Die Unterhaltsvorschussdatenerhebungs- und übermittlungsverordnung vom 10. Mai 2019 (GV. NRW. S. 227), die durch Verordnung vom 9. August 2020 (GV. NRW. S. 752), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach der Angabe „erfolgt“ die Angabe „entweder mittels einer Schnittstelle, die sich am Standard XFamilie orientiert, oder mittels manueller Eingabe“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) Datum der Zustellung der Inverzugsetzung,“.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.
    - cc) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und die Angabe „E-Mailadresse“ durch die Angabe „E-Mail-Adresse“ ersetzt.
    - dd) Die bisherigen Buchstabe h bis j werden die Buchstaben i bis k.
    - ee) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe l und die Angabe „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - ff) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m und das Komma am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
    - gg) Folgender Buchstabe n wird angefügt:  
„n) soweit eine Gefahrenlage ausgehend vom barunterhaltspflichtigen Elternteil für Kind und beziehungsweise oder alleinerziehenden Elternteil vorliegt, die Kennzeichnung als Gewaltschutzfall,“.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Kindes“ die Angabe „sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil hier als Elternteil eingetragen ist, andernfalls bei nicht ehelich geborenen Kindern die Vaterschaftsanerkennungsurkunde nebst Zustimmungserklärung oder den Beschluss zur Vaterschaftsfeststellung“ eingefügt.
    - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
    - cc) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
    - c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Aufenthaltsstatus,“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„Insbesondere erfassen die Bewilligungsbehörden unverzüglich Änderungen im webbasierten Verfahren, wenn:“.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Unterhaltsvorschussleistung ohne Erlass eines Bescheides vorläufig eingestellt oder wieder aufgenommen wird oder“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Kindergelds“ die Angabe „oder auf einer Änderung der Altersstufe des Kindes“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „und Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) Die Angabe „und am 31. Dezember 2024 außer Kraft“ wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2024

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Josefine P a u l

– GV. NRW. 2024 S. 903

630

### Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHHG 2024)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHHG 2024)

Vom 19. November 2024

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1414) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung“.

2. In § 1 wird die Angabe „102 129 717 600“ durch die Angabe „102 799 751 800“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2024 gemäß § 3 bis zu einem Höchstbetrag von 2 286 000 000 Euro.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage  
einer von der Normallage abweichenden  
konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3  
Satz 1 der Landeshaushaltsordnung**

**(1) Kreditermächtigung**

Die Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung.

**(2) Ermittlung der Konjunkturkomponente**

Nach § 18g der Landeshaushaltsordnung kann bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz die nach § 18d der Landeshaushaltsordnung ermittelte zulässige Kreditaufnahme maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei der Ermittlung der Konjunkturkomponente aus der Differenz der zuvor zugrunde gelegten erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt und der aktuell erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ergibt. Um die nach § 18g der Landeshaushaltsordnung zulässige Kreditaufnahme zu ermitteln, wird eine vorläufige Ex-post-Konjunkturkomponente berechnet, bei der die nach § 18d der Landeshaushaltsordnung ermittelte Ex-ante-Konjunkturkomponente zugrunde gelegt wird. Der Wert der vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente wird grundsätzlich nach dem Verfahren nach § 18e der Landeshaushaltsordnung ermittelt. Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich vorläufig als Differenz zwischen den nach der Herbststeuerschätzung 2024 erwarteten Steuereinnahmen und den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Die Differenz ist um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zur Herbststeuerschätzung 2024 kassenwirksam wurden, zu bereinigen. Die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz und wird neuer Bestandteil des Gesamtplans nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die Anlage trägt die Bezeichnung „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“.

**(3) Anrechnung**

Steuermehreinnahmen gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen reduzieren im Haushaltsvollzug entsprechend die Höhe der Kreditermächtigung.

**(4) Unterrichtung des Landtags**

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2024 ist nach § 18e der Landeshaushaltsordnung eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu bestimmen. Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen.“

5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz gestrichen „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung“.
6. Der dem Haushaltsgesetz 2024 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan und Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)) ersetzt.

7. Der dem Haushaltsgesetz 2024 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Internationales sowie Medien und  
Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2024**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung  
zulässigen Kreditaufnahme

**Haushaltsübersicht**

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen 2024 (TEUR)	Ausgaben	
	2024 (TEUR)	2023* (TEUR)	2024 (TEUR)		2023* (TEUR)	
01 Landtag	209,3	139,3	211 029,4	141 982,5	203 189,1	
02 Ministerpräsident	1 216,3	803,6	286 098,9	67 816,2	292 274,2	
03 Ministerium des Innern	218 720,7	190 351,5	7 109 476,2	919 067,3	7 034 195,6	
04 Ministerium der Justiz	1 593 005,1	1 565 091,0	5 238 102,2	1 551 451,3	5 244 676,0	
05 Ministerium für Schule und Bildung	627 210,4	539 926,1	22 346 262,7	1 152 137,4	21 861 252,5	
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 415 436,0	1 282 866,1	10 640 035,5	1 145 962,8	10 287 484,5	
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	426 618,4	358 820,9	9 088 171,7	823 520,7	7 899 148,4	
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1 267 069,4	1 168 684,4	3 054 184,2	1 282 829,0	2 956 789,1	
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	2 799 847,6	2 691 332,3	5 101 443,3	3 737 727,0	4 930 420,8	
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6 041 526,1	6 118 830,7	8 999 419,5	3 399 582,2	8 910 435,0	
12 Ministerium der Finanzen	337 337,0	170 635,1	2 926 990,7	173 338,0	2 909 631,9	
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	55 821,2	2 191,0	53 441,2	
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	440 973,1	557 584,5	1 831 996,8	4 971 378,8	1 862 420,5	
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	274 531,3	294 716,8	761 104,8	1 046 652,3	785 332,0	
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	2 707,8	—	2 418,2	
20 Allgemeine Finanzverwaltung	87 356 049,5	79 786 984,4	25 146 906,9	1 148 750,0	19 493 659,3	
Zusammen	102 799 751,8	94 726 768,3	102 799 751,8	21 564 386,5	94 726 768,3	

\* Stand: Reindruck 2023 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2023 = Vorjahresvergleichszahl

**Hinweis:**

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

**FINANZIERUNGSÜBERSICHT**

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>HAUSHALTSVOLUMEN</b>	102.799,8
<b>II.</b>	<b>ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
1.	<b>Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	99.752,5
2.	<b>Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	100.019,9
3.	<b>Finanzierungssaldo</b>	267,4
<b>III.</b>	<b>ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
4.	<b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	12.185,1
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	12.795,8
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	-610,7
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	343,0
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	—
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,3
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	267,4
<b>IV.</b>	<b>NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	2.429,3
	zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	9.755,8
	Kreditermächtigung (brutto)	12.185,1

**KREDITFINANZIERUNGSPLAN**

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	12.185,1
	Zusammen	12.185,1
<b>II.</b>	<b>TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,3
	am Kreditmarkt	12.795,8
	Zusammen	12.939,1
<b>III.</b>	<b>NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-143,3
	am Kreditmarkt	-610,7
	Zusammen	-754,0

**Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)**

**I. Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2024**

Lfd. Nr.	Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023	in Mio. €	Erläuterungen
1	Produktionslücke 2024	-37.892,1	
2	Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit	0,1341	
3	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-5.081,3	Lfd. Nr. 1 x Lfd. Nr. 2
4	Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2022)	0,2051	
5	<b>Endgültige Ex-ante-Konjunkturkomponente Nordrhein-Westfalen 2024</b>	<b>-1.042,0</b>	Lfd. Nr. 3 x Lfd. Nr. 4

**II. Berechnung der vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente für 2024**

Lfd. Nr.	Auf Basis der Herbststeuerschätzung vom 24. Oktober 2024	in Mio. €	Erläuterungen
1	Ex-ante Konjunkturkomponente 2024 aus Herbst 2023	-1.042,0	
2	Geschätzte Steuereinnahmen bei Berechnung Ex-ante Konjunkturkomponente 2024	77.504,1	
3	Geschätzte Steuereinnahmen Herbst 2024	76.449,4	
4	Rechtsänderungen Ländergesamtheit von Herbst 2023 bis Herbst 2024	923,0	
5	Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2022)	0,2051	
6	Anteil Nordrhein-Westfalen an Rechtsänderungen Ländergesamtheit	189,3	Lfd. Nr. 4 x Lfd. Nr. 5
7	Vorläufige Steuerabweichungskomponente 2024	-1.244,0	Lfd. Nr. 3 - Lfd. Nr. 2 - Lfd. Nr. 6
8	<b>Vorläufige Ex-post-Konjunkturkomponente Nordrhein-Westfalen 2024 (zulässige Kreditaufnahme)</b>	<b>-2.286,0</b>	Lfd. Nr. 1 + Lfd. Nr. 7

– GV. NRW. 2024 S. 903

**Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359